

# Vernehmlassung

## REFORM DER LEBENSLANGEN FREIHEITSSTRAFE: ÄNDERUNG DES STRAFGESETZBUCHES

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Einladung zur Stellungnahme zur Änderung des Strafgesetzbuches (Reform der lebenslangen Freiheitsstrafe) und beziehen zu den vorgesehenen Änderungen wie folgt Stellung:

**humanrights.ch** teilt grundsätzlich die Ansicht des Bundesrates, dass die heutige Ausgestaltung der lebenslangen Freiheitsstrafe in der Praxis weder Sicherheits- noch Vollzugsprobleme bietet. Es zeigt sich kein grundsätzlicher Handlungsbedarf.

**humanrights.ch** ist jedoch der Ansicht, dass eine **bedingte Entlassung bei lebenslänglichen Freiheitsstrafen weiterhin nach 15 Jahren möglich** sein soll. Diese Möglichkeit wurde in der Praxis in den letzten Jahren ohnehin kaum angewendet. Bei der derzeitigen Rechtslage führen nur absolute Ausnahmekonstellationen nach 15 Jahren zu einer bedingten Entlassung bei lebenslänglichen Freiheitsstrafen. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Spielraum der Rechtsanwendung zu einer sachgerechten Einzelfalllösung unnötig beschränkt werden soll. Es kommt hinzu, dass entgegen dem erläuternden Bericht (S. 12), der Unterschied zwischen dem unbedingt zu vollziehenden Teil der lebenslangen Freiheitsstrafe (15 Jahre) zu demjenigen bei einer Freiheitsstrafe von 20 Jahren (13.3 Jahre) beträchtlich ist, beträgt er doch deutlich mehr als 10%. Bei der Erhöhung auf 17 Jahre betrüge der zwingende Unterschied fast vier Jahre; dies ist nicht sachgerecht, zumal sich Fallkonstellationen von lebenslänglichen Freiheitsstrafen und solchen von 20 Jahren wenig und kaum trennscharf unterscheiden bzw. die Unterschiede hauptsächlich gradueller Natur sind.

An der Vorlage wird sodann die Klarstellung des Verhältnisses von lebenslanger Freiheitsstrafe und Verwahrung grundsätzlich begrüsst, so dass Art. 64 Abs. 3<sup>bis</sup> sowie Art. 64c Abs. 7 zu wenig Bemerkungen Anlass gibt. In Anbetracht der Auffassung, dass die bedingte Entlassung weiterhin nach 15 Jahren möglich sein soll, vertritt **humanrights.ch** aber die Auffassung, dass die **Überführung in den Verwahrungsvollzug nach 23 statt 26 Jahren möglich** sein soll. Ohnehin ist auch hier die avisierte Kluft von sechs Jahren zwischen lebenslanger Freiheitsstrafe und derjenigen von 20 Jahren zu gross und damit nicht sachgerecht.

**humanrights.ch** ist ferner der Ansicht, dass **der bisherige Art. 86 Abs. 4 StGB nicht aufzuheben** ist. Dem erläuternden Bericht ist auf S. 16 f. zu entnehmen, dass diese Bestimmung in der Praxis kaum zur Anwendung kommt. Dennoch bietet sie die Möglichkeit, in wenigen Einzelfällen sachgerechtere Entscheidungen ermöglicht. Der Ermessensspielraum zugunsten von sehr wenigen Betroffenen sollte daher auch hier nicht unnötig eingeschränkt werden. Zwar führt der erläuternde Bericht auf S. 17 ins Feld, solche Sachverhalte könnten auch über andere Bestimmungen gelöst werden, bleibt indessen die Antwort schuldig über welche. **humanrights.ch** erschliesst sich auch bei eingehender Prüfung nicht, wie die entstehende Gesetzeslücke deckungsgleich geschlossen werden könnte.